

INHALT	SEITE
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Hagen (Wettbürosteuersatzung) vom 09.07.2014	131
<b>Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Neubildung des Seniorenbeirates für die Stadt Hagen	132
<b>Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Neubildung des Behindertenbeirates	132
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Abstufung der L 702 zwischen Voerder Straße und Bergischer Ring	132
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Beabsichtigte Einziehung einer Teilfläche der Hördenstraße	132
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen aus der Sitzung vom 03.07.2014	132
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Widmung der Neuanbindungen Hördenstraße und Leimstraße an den Konrad-Adenauer-Ring	133
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Öffentliche Zustellung für Herrn Oliver Nickel	133

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Hagen  
(Wettbürosteuersatzung) vom 09.07.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.687), hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 03.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Hagen ausgeübte Vermitteln oder Veranlassen von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wertscheinen auch das Mitverfolgen der Wetterergebnisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Einrichtungen, in denen Wertscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

**§ 2 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Bemessungsgrundlage und Steuersatz**

- (1) Bei Wettbüros im Sinne des § 1 wird die Fläche der genutzten Räume in qm (Fläche der Wettannahme, Fläche der Verfolgung der Wettereignisse sowie Fläche des Getränkeauschanks) bei der Berechnung der zu entrichtenden Steuer zugrunde gelegt. Die Bereiche der Garderoben, Toiletten oder ähnliche Nebenräume bleiben als Fläche der genutzten Räume unberücksichtigt.
- (2) Die Steuer beträgt je angefangenem Kalendermonat
  - a) bei der Vermittlung von Pferdewetten 100€ je angefangene 20m<sup>2</sup>
  - b) bei der Vermittlung von Sportwetten 200€ je angefangene 20m<sup>2</sup>
  - c) bei der Vermittlung von Pferde- und Sportwetten 200€ je angefangene 20m<sup>2</sup>

**§ 4 Mitteilungspflichten**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Stadt Hagen schriftlich mitzuteilen. Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros hat der jeweilige Betreiber der Stadt Hagen die Fläche gemäß § 3 Absatz 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung mitzuteilen.
- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit) ist ebenfalls unverzüglich der Stadt Hagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Betreiber hat auf Verlangen der Stadt Hagen eine Selbstauskunft zu erteilen. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Hagen ein entsprechendes Formular zur Verfügung.
- (4) Die Stadt Hagen ist berechtigt, die genutzte Räumlichkeit jederzeit in Augenschein zu nehmen.

**§ 5 Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros.

**§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Die Stadt Hagen ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen.  
In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes wird die Steuer wie folgt fällig
  - a) durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer in voller Höhe für den angefangenen Kalendermonat an,
  - b) durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war; andernfalls wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Kalendermonat steuerpflichtig.

**§ 7 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

**§ 8 Steuerpflicht und Mitwirkungspflicht**

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Hagen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

**§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Mitteilungspflicht bzgl. der Inbetriebnahme des Wettbüros
2. § 4 Abs. 2: Mitteilungspflicht bzgl. der Änderung des Geschäftsbetriebes
3. § 4 Abs. 3: Selbstauskunft
4. § 8 Abs. 1: Mitwirkungspflicht bzgl. Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten
5. § 8 Abs. 2: Mitwirkungspflicht bzgl. Aushändigung zu prüfender Unterlagen

**§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Hagen (Wettbürosteuersatzung) vom 09.07.2014 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 09.07.2014 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Neubildung des Seniorenbeirates für die Stadt Hagen**

Nach dem Ratsbeschluss vom 27.03.1980 wird für die Stadt Hagen ein Seniorenbeirat gebildet.

Dessen Legislaturperiode ist mit der des Rates der Stadt Hagen identisch, so dass nun ein neuer Seniorenbeirat zu bilden ist.

Dem Seniorenbeirat gehören unter anderem zwei Vertreterinnen/Vertreter sonstiger Seniorenorganisationen an, die nicht durch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege vertreten werden.

Soweit diese Seniorenorganisationen im Seniorenbeirat mitwirken möchten, können sie sich unter Angabe einer Kontaktadresse bis zum 31.07.2014 schriftlich bei der Stadt, Fachbereich Jugend und Soziales, Geschäftsführung Seniorenbeirat melden.

Von Seniorenorganisationen benannte Vertreterinnen/Vertreter müssen Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Hagen sein und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Eine schriftliche Einverständniserklärung der benannten Personen ist beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt aus der Liste der benannten Personen die Wahl der zwei Vertreterinnen/Vertreter vornehmen wird.

Hagen, 03.07.2014 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Neubildung des Behindertenbeirates**

Nach § 12 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Hagen wird für die Stadt Hagen ein Behindertenbeirat gebildet. Dessen Legislaturperiode ist mit der des Rates der Stadt Hagen identisch.

Es muss jetzt ein neuer Behindertenbeirat gebildet werden. Dem Beirat gehören u.a. 9 Vertreter und Vertreterinnen von Behindertenorganisationen an, von denen mindestens 5 selbst zum Personenkreis der Behinderten gehören müssen. Für jeden Vertreter und für jede Vertreterin sind Stellvertreter zu benennen. Die Vertreter und Vertreterinnen sollten möglichst Einwohner der Stadt Hagen sein und sich schriftlich mit der Benennung einverstanden erklären.

Behindertenorganisationen, die der Geschäftsführung des Beirates bisher noch nicht bekannt sind, können sich unter Angabe einer Kontaktadresse bis zum 25.07.14 schriftlich bei der Stadt Hagen, Fachbereich Jugend und Soziales, 58042 Hagen, melden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Hagen aus der Liste der vorgeschlagenen Personen die Vertreter und Vertreterinnen auswählen wird.

Hagen, 03.07.2014 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Abstufung der L 702 zwischen Voerder Straße  
und Bergischer Ring**

Mit Verfügung vom 22.05.2014, Aktenzeichen 25.07-1.1-HA, der Bezirksregierung Arnsberg wird die Landesstraße L 702 zwischen Voerder Straße und Bergischer Ring gemäß § 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) mit Wirkung vom 01.01.2015 wie folgt zur Gemeindestraße abgestuft:

von Netzknoten 4610 0280 nach Netzknoten 4610 0360  
Station 0,000 bis Station 1,042, Länge 1,042 km

Von Netzknoten 4610 0280 nach Netzknoten 4610 0360  
Station 1,246 bis Station 1,553, Länge 0,307 km

Von Netzknoten 4610 0280 nach Netzknoten 4610 0360  
Station 1,623 bis Station 3,476, Länge 1,853 km

da sie ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die Verfügung kann beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Bauverwaltung und Wohnen (Rathaus I, Rathausstraße

11, Zimmer B.434,) während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr), oder der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße. 1, 59821 Arnsberg, eingesehen werden.

**Belehrung über den Rechtsbehelf:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S 548), einzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

**Hinweis:**

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg.

Hagen, 09.07.2014 STADT HAGEN als Straßenbaubehörde  
*Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Beabsichtigte Einziehung  
einer Teilfläche der Hördenstraße**

Die Bezirksvertretung Haspe hat in ihrer Sitzung am 01.07.2014 gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) wegen Wegfall des Verkehrsbedürfnisses die beabsichtigte Einziehung eines

*Teils der Hördenstraße  
vom ehemaligen Bahnübergang bis Schlackenmühle*

beschlossen.

Die Fläche umfasst Teile der Grundstücke Gemarkung Haspe, Flur 15, Flurstücke T.a. 47 und 53 sowie Gemarkung Haspe, Flur 16, Flurstücke T.a. 70; T.a. 230 und T.a. 250 mit einer Größe von insgesamt ca. 1.278qm.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können vom Tage der Bekanntgabe an beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Bauverwaltung und Wohnen, schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (z.B. Rathaus I, Zimmer B.434, Rathausstraße 11) erhoben werden.

Die endgültige Einziehung der Verkehrsfläche kann frühestens 3 Monate nach Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung verfügt werden.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann beim oben genannten Fachbereich während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Hagen, 09.07.2014 STADT HAGEN als Straßenbaubehörde  
*Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen**

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 03.07.2014 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 14.07.2014 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 und Haspe, Preußerstraße 35, öffentlich ausgehängt.

Hagen, 10.07.2014 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Widmung der Neuanbindungen Hördenstraße und Leimstraße  
an den Konrad-Adenauer-Ring**

Die Bezirksvertretung Haspe hat in ihrer Sitzung am 01.07.2014 gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) die Widmung der

**Neuanbindungen Hördenstraße und Leimstraße  
an den Konrad-Adenauer-Ring**

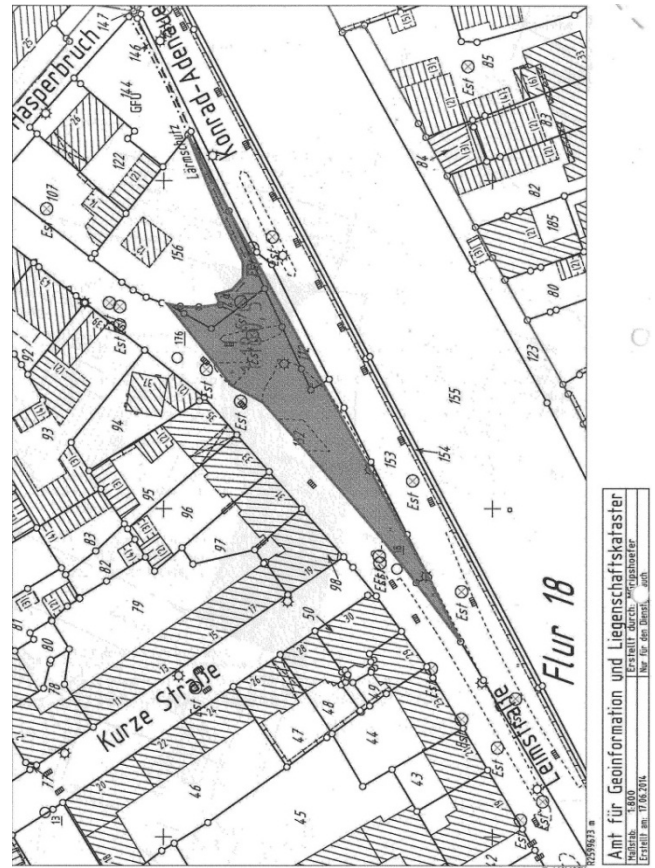
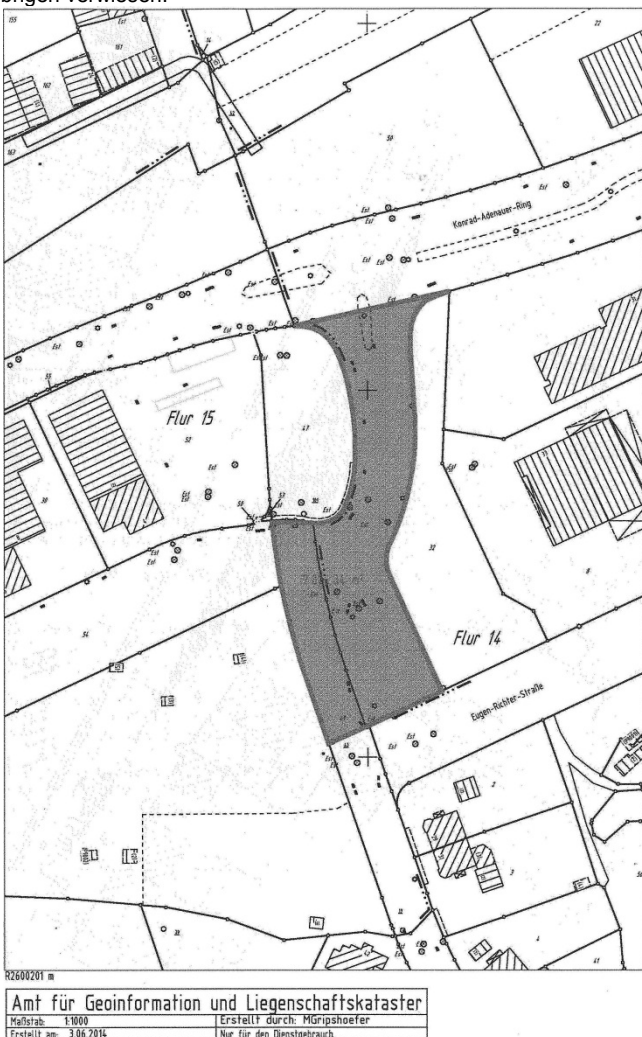
beschlossen.

Die Fläche umfasst die Grundstücke Gemarkung Haspe, Flur 14, Flurstück T.a. 44 und Flur 15 Flurstück T.a. 49 (Hördenstr.: ca. 2.826 qm) sowie Flur 18, Flurstück T.a. 112, 149 und 152 (Leimstr.: ca. 1.181 qm).

Durch die Widmung erhält die Fläche die Eigenschaft einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW und wird der Straßengruppe nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NW (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.) zugeordnet.

Die dem Beschluss zugrundeliegenden Lagepläne können beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Bauverwaltung und Wohnen (Rathaus I, Rathausstraße 11, Zimmer B.434,) während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf die dieser Bekanntmachung beigefügten Widmungspläne wird im Übrigen verwiesen.



Die Widmung wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

**Belehrung über den Rechtsbehelf:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr 2 Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin / dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

Hagen, 09.07.2014 STADT HAGEN als Straßenbaubehörde  
Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Oliver Nickel, wohnhaft Boeler Straße 113, 58097 Hagen, liegt beim Zentralen Service der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Entziehung der Fahrerlaubnis und Versagung der beantragten Fahrerlaubnis -Bescheid der Stadt Hagen vom 02.07.2014, Aktenzeichen: 32/111-EZ-1409002.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr, und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 10.07.2014 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)